Zeitschrift: Schweizer Schule

Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz

Band: 4 (1918)

Heft: 40

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizer=Schule

Wochenblatt der katholischen Schulvereinigungen der Schweiz.

Der "Pädagogischen Blätter" 25. Jahrgang.

Sür die

Schriftleitung des Wochenblattes:

3. Trogler, Prof., Luzern, Billenftr. 14

Beilagen zur Schweizer-Schule:

Volksschule — Mittelschule ::: Die Lehrerin — Bücherkatalog

Geschäftsstelle ber "Schweizer-Schule": Cberle & Richenbach, Ginfiedeln.

Inhalt: Kirchengebot und Schule. — Delegiertenversammlung. — Thurgauische Schulspnode. — Sehr richtig! — Unter dem Drucke der Zeit. — Schulnachrichten. — Tanzbären-Pädagogik.

Beilage: Bolksichule Nr. 19.

Kirchengebot und Schule.

Es gibt nicht nur 5 Kirchengebote. Nesben den 5 Kirchengeboten, die uns von der Katechismuszeit her geläufig sind, gibt es noch viele andere, die nicht im Katechismusstehen.

Auf Pfingsten dieses Jahres ist das neue kirchliche Gesetzbuch (codex juris canonici) in Kraft getreten. Dieses Gesetzbuch ist eigentlich nichts anderes, als eine Zusammenstellung verschiedenster Kirchengebote, die im Laufe der Zeiten erlassen wurden und noch heute in Geltung sind.

Die Kirchengebote sind selber wieder nichts anderes als Ausführungsbestimmungen zum positiv göttlichen Gesete. Die Kirche als Hüterin der Offenbarungswahrheiten, als Lehrerin und Hirtin
der Menschen und Bölker hat das Recht
und die Pflicht, solche Ausführungsbestimmungen zu erlassen. "Mir ist alle Gewalt gegeben im Himmel und auf
Erden. Darum gehet hin und lehret
alle Bölker... und lehret sie alles
halten, was ich euch geboten habe."
(Matth. 28. 19, 20.)

Was lehrt, was befiehlt die Kirche über

die Schule?

Es kann nur gut sein, wenn wir Kastholiken, wir Lehrer, wir Priester, wir Laien, wir katholische Schulpolitiker unser schulpolitisches Gewissen wieder einmal orientieren am klaren Willen der Kirche,

wie er im Abschnitt "Über die Schulen" im neuen Gesethuche der Kirche zum Ausdruck kommt.

Diese Bestimmungen gehören auch in die "Schweizer-Schule" hinein; wir geben darum im folgenden die wichtigsten davon in deutscher Uebersetzung wieder.

Can. 1372.

§ 1. Alle Gläubigen sind von Jugend an so zu unterrichten, daß ihnen nicht nur nichts gelehrt wird, was der katholischen Religion und Sitten=lehre widerspricht, sondern daß die religiös-sittliche Unterweisung die erste Stelle einnimt.

§ 2. Nicht nur die Eltern haben nach Can. 1113 das Recht und die schwerste Pflicht, für die christliche Erziehung ihrer Kinder zu sorgen, sondern ebenso alle,

welche ihre Stelle vertreten.

Can. 1113 aber lautet:

Die Eltern sind strengstens dazu verspslichtet, ihren Kindern nach Kräften sowohl eine religiösssittliche als auch eine leibliche und bürgerliche Erziehung zu geben und auch ihr zeitliches Fortstommen sicher zu stellen.

Can. 1373.

§ 1. In jeder Elementarschule ist den Kindern ein ihrem Alter entsprechender Religionsunterricht zu erteilen.

§ 2. Die Jugend, welche mittlere